

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die Schulen  
der Stadtgemeinden Bremen  
und Bremerhaven

Auskunft erteilt:  
Ihre Schulaufsicht

E-Mail:  
schulecovid19@bildung.bremen.de

Bremen, 18.09.2020

nachrichtlich:  
Ersatzschulen im Lande Bremen

## Klarstellung bezüglich der Quarantäne-Bestimmungen Fortbildungsverpflichtung Weitere Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schulleiter\*innen,

bitte beachten Sie folgende

### Klarstellung:

Es hat **keine** Verschärfung der Quarantäne-Bestimmungen für Schüler\*innen und Lehrkräfte gegeben. Das Gesundheitsamt verfährt wie bisher nach der abgestimmten Prozessbeschreibung [https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/ProzessbeschreibungSchule\\_Kurzform.pdf](https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/ProzessbeschreibungSchule_Kurzform.pdf)

Diese Praxis greift. Das heißt, wenn ein Fall auftritt, wird zunächst die gesamte Kohorte aus dem Präsenz-Unterricht genommen. Das Gesundheitsamt prüft, wer zur Kontaktperson der Kategorie 1 oder der Kategorie 2 gehört. Das geht in der Regel schnell. Bisher wurden große Teile der Kohorte der Kategorie 2 zugeordnet, weil es keinen engen Kontakt (mehr als 15 Minuten) zur infizierten Person gab. Für diese Schüler\*innen und Lehrkräfte endet die Quarantäne spätestens nach sieben Tagen, in der Praxis aber früher. Länger in Quarantäne (14 Tage) waren bisher im Schnitt nur fünf bis zehn Schüler\*innen einer Kohorte.

Das Gesundheitsamt meldete mit Stand vom 17.09.2020 16 positiv getestete Schüler\*innen sowie eine positiv getestete Lehrkraft an 12 Schulen der Stadt Bremen.

### Fortbildungsverpflichtung:

Mit Beginn der Pandemie waren alle Lehrkräfte weit über die normale Fortbildungsverpflichtung hinaus gefordert, um – größtenteils im Rahmen informellen Lernens – ihre Fähigkeiten und Kenntnisse insbesondere auf dem Gebiet des digitalen und Distanz-Lehrens zu erweitern. An-

gesichts dieser großen Herausforderung vertritt die Senatorin für Kinder und Bildung die Auffassung, dass die in § 3 der Verordnung über die Fortbildung der Lehrkräfte und Lehrer in besonderer Funktion an öffentlichen Schulen (Lehrerfortbildungsverordnung) geregelte Fortbildungsverpflichtung für das Schuljahr 2019/2020 als erfüllt anzusehen ist; auf formale Nachweise soll deshalb verzichtet werden.

**Weitere Informationen:**

Die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e. V. hat ein Papier zu „Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines Regelbetriebs und zur Prävention von SARS-CoV-2-Ausbrüchen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Schulen unter Bedingungen der Pandemie und Kozirkulation weiterer Erreger von Atemwegserkrankungen“ herausgegeben, dessen Lektüre empfehlenswert ist. Es findet sich im Internet unter: <https://www.dakj.de/wp-content/uploads/2020/08/DAKJ-SN-Aufrechterhaltung-Regelbetrieb-Gemeinschaftseinrichtungen.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ina Mausolf

stellvertretende Leiterin der Abteilung  
schulische Bildung, Aus- und Weiterbildung